

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 37. Sitzung (15.02.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 19b.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1902/1903.

Titel IX der Ausgabe: Kultus.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Ausgabe.**Ordentlicher Etat.****I. Katholischer Kultus.****§ 1. Dotation des Erzbisthums.**

Unter a. ist die staatliche Leistung für den Erzbischöflichen Tisch enthalten. Sie besteht in Geld und weiter in einer an Stelle der Naturalkompetenz zu gewährenden Geldvergütung, welche jeweils nach dem Durchschnitte der Naturalienpreise der der Budgetaufstellung vorausgegangenen letzten 2 Jahre bemessen wird. Dadurch ist für die jetzige Budgetperiode eine mäßige Erhöhung des bisherigen Betrages bedingt.

Die Leistung für das Domkapitel bestand bisher gleichfalls theils in einem festen Geldebetrage, theils in einer wie oben zu berechnenden Geldvergütung an Stelle der Naturalkompetenz. Im gegenwärtigen Budget erscheint unter b nur eine einzige Geldanforderung im Betrage von *M.* 44 114.28, während im Budget für 1900/1901 neben der festen Summe von *M.* 16 628.57 eine Naturalienvergütung in Höhe von 18 489.97 *M.*, insgesammt also eine Leistung von *M.* 35 118.54 aufgenommen war. Dies beruht auf einer zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wonach an Stelle der bisherigen Geldkompetenz und der Naturalienvergütung künftig bis auf Weiteres feste jährliche Beträge gewährt werden sollen, die — entsprechend den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen und der Stellung der Mitglieder des Domkapitels — etwas höher als die seitherigen Leistungen bemessen wurden. Der Mehraufwand gegenüber dem Budgetsatz für 1901 beträgt *M.* 8 995.74

Die Kommission erhielt auf ihr Ansuchen hierzu Seitens der Großh. Regierung folgende nähere Erläuterung:

„Nach der Dotations-Urkunde vom 23. Dezember 1820 ist das Einkommen der Mitglieder des Erzbischöflichen Domkapitels und zwar:

des Domdekans auf jährlich	4000 Gulden
des ersten Domkapitulars (Seniors) auf jährlich	2300 Gulden
und des zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Domkapitulars auf jährlich je	1800 Gulden

festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Domdekan, sowie der dritte, vierte, fünfte und sechste Domkapitular ihr Einkommen zur Hälfte in einer bestimmten Menge Naturalien (Hafer, Heu, Stroh, Wein, Weizen, Korn und Tannenholz) zu beziehen haben. Die fragliche Naturalkompetenz wurde jedoch bisher nie in natura geliefert, sondern seit Errichtung des Erzbisthums stets in Geld vergütet. Seit dem Jahre 1884 erhält auch der zweite Domkapitular, dessen Einkommen aus der Staatskasse nur in Geld fixirt war, die gleiche Geld- und Naturalienvergütung wie die betreffenden anderen Domkapitulare. Die erwähnten Bezüge des Domdekans und des zweiten bis sechsten Domkapitulars werden aus staatlichen Mitteln bestritten.

Der erste Domkapitular (Senior) war nach der Dotationsurkunde auf das Erträgniß der (alten) Münsterpfarrpfünde im Anschlag von 1500 Gulden und auf einen Staatsbeitrag von 800 Gulden — ohne Naturalien — angewiesen und erhält seit einer Reihe von Jahren von der Münsterpfarrpfünde durchschnittlich jährlich 3500 Mark und aus der Staatskasse jährlich *M.* 1371.43 (800 fl.), zusammen jährlich *M.* 4871.43.

In der Vorstellung vom 17. Juni v. J. hat sich das Domkapitel an uns mit der Bitte gewendet, für eine zeitgemäße Erhöhung der Dotation seiner Mitglieder aus staatlichen Mitteln Sorge tragen zu wollen. Zur Begründung des Gesuchs wurde angeführt, daß infolge des Sinkens der Naturalienvergütungen, die seit 1858 nach den jeweiligen Durchschnittspreisen der Freiburger Marktstätte bemessen werden, das Einkommen des Domdekans und des zweiten bis sechsten Domkapitulars sich stetig verringere und überhaupt den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Während dasselbe in den Jahren 1870/74 noch durchschnittlich jährlich *M.* 5060.71 betragen habe, sei es in den Jahren 1884/1893 auf durchschnittlich *M.* 4156.01 und in den Jahren 1894/1899 auf durchschnittlich *M.* 3981.11 herabgegangen. Aber auch das Einkommen des ersten Domkapitulars, das nach der Dotations-Urkunde sich zum Einkommen der übrigen Domkapitulare wie 23 zu 18 verhalten sollte und — da letzteres von 1870 bis 1899 im Durchschnitt auf *M.* 4400 sich belief — statt der thatsächlich bezogenen *M.* 4871.43 eigentlich *M.* 5600 hätte betragen müssen, sei an sich wie im Verhältniß zu den Bezügen der fünf anderen Domkapitulare zu nieder.

Unter diesen Umständen sei eine Erhöhung der Kompetenzen dringend geboten.“

Das Domkapitel schlug nun nach der Mittheilung der Großh. Regierung eine Regelung dahin vor, daß unter Verzicht auf die Naturalienvergütung für je 1 Gulden der auf die Staatskasse übernommenen Leistungen für den Domdekan und den 2. bis 6. Domkapitular entsprechend dem gesunkenen Geldwerth 3 *M.* berechnet werden soll, während das Einkommen des ersten Domkapitulars im Verhältniß zu den Bezügen der übrigen Domkapitulare wie 23:18 zu bemessen wäre. Von der so gefundenen Zahl für den ersten Domkapitular hätte dann nur der Ertrag aus der alten Münsterpfarrpfünde mit *M.* 3500 in Abzug zu kommen. Die Großh. Regierung hat nun in der Erwägung, daß in der That die Einkommensverhältnisse des Domdekans und der Domkapitulare bei den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen den Bedürfnissen, wie der Stellung dieser Mitglieder der obersten katholischen Kirchenbehörde nicht mehr entsprechen, und aus naheliegenden Gründen eine Verwendung von Mitteln der Allgemeinen Kirchensteuer zur Aufbesserung des Dienst-einkommens der höheren Geistlichkeit vermieden werden will, die Allerhöchste Genehmigung dazu in Antrag gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab bis auf Weiteres unter Wegfall der bisher gewährten Naturalienvergütungen das aus der Staatskasse fließende Einkommen der Domkapitulare wie folgt festgesetzt werde:

für den Domdekan auf jährlich	10 000 M.
für den ersten Domkapitular auf	3 000 M.
für den zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Domkapitular auf je	5 400 M.

Die erbetene Genehmigung ist mit höchster Staatsministerialentschließung vom 14. September v. J. erteilt und hievon dem Erzbischöflichen Domkapitel mit dem Hinweis darauf Eröffnung gemacht worden, daß durch die hiernach gutgeheißene freiwillige und widerrufliche Erhöhung des Einkommens der Mitglieder des Domkapitels eine Veränderung der bisherigen Rechtslage nicht stattfindet, insbesondere keinerlei rechtliche Verpflichtung des Staates zur Nachdotierung anerkannt werden solle.

Indem hiernach die Großh. Regierung die Anforderung für den Domdekan und den Zuschuß für den ersten Domkapitular etwas ermäßigte, behielt sie sich vor, falls in Zukunft dauernd gesteigerte Naturalpreise eine weitere Erhöhung der staatlichen Geldleistung für das Domkapitel billig erscheinen ließen, solche im Voranschlag in Anforderung zu bringen.

Dieser Erklärung der Großh. Regierung gegenüber wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß das Sinken der Naturalienvergütungen und die dadurch eingetretene Ermäßigung des Einkommens des Domdekans und des 2. bis 6. Domkapitulars mit als ein Grund für die nun beabsichtigte Neuregelung der Bezüge des Domkapitels angeführt sei, während auf der anderen Seite für den Fall des Steigens der Naturalpreise eine weitere Erhöhung der jetzt angeforderten staatlichen Geldleistung vorbehalten geblieben sei. Die Großh. Regierung wolle also mit staatlichen Mitteln ausgleichen, was beim Festhalten an der Bestimmung der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 dem Domdekan und dem 2. bis 6. Domkapitulare wegen des Sinkens der Naturalienpreise entgehe, wogegen das Domkapitel auf eine etwa beim Steigen dieser Preise sich ergebende Erhöhung seiner Bezüge über die jetzt fixirten Beträge hinaus nicht verzichtet habe.

Da indessen allerseits anerkannt wurde, daß die im Budget vorgesehenen Beträge nicht als zu hoch anzusehen seien, und da die jetzt vorgeschlagene Erhöhung über die sich aus der Dotationsurkunde ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1898/1900 zu berechnende Summe hinaus ausdrücklich nur als eine freiwillige und widerrufliche bezeichnet wurde, welche eine Veränderung der Rechtslage nicht herbeiführe und insbesondere die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Nachdotierung nicht enthalte, hat die Kommission beschlossen, die Erhöhung als lediglich im Wege budgetmäßiger Bewilligung erfolgt, nicht zu beanstanden.

Antrag zu § 1: Genehmigung.

§ 2. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag.

Spezialvoranschlag Seite 169. Gehaltsetat Seite 120. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Es soll je ein Revisionsvorstand (E. 2), Revisor (F. 3) und Expeditorassistent (G. 5) zur etatmäßigen Anstellung kommen. Auch das nicht etatmäßige Personal soll eine mäßige Verstärkung erfahren. Die Kommission hat die dadurch an den Staat herantretende Mehrbelastung nicht beanstandet.

Unter D. Z. 6 des Spezialvoranschlags: „Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse“ erscheint neben den beiden sich aus dem bisherigen Artikel 6 der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat wegen Beteiligung des Staates am Aufwand für den Oberstiftungsrath (Anl. 8 zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) ergebenden Posten ein neuer dritter Posten in Höhe von M. 2 585.79. Derselbe beruht auf einem am ^{19. Dezember} ~~31. Dezember~~ 1900 zwischen

der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate zu Stande gekommenem Nachtrage zu der erwähnten Vereinbarung. Bestimmend hierfür war der Gedanke, daß Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend, auf die Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung finden, und der Beamtenwitwenkasse für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an eine Entschädigung aus denjenigen Kassen zufließen solle, aus welchen die bei-

tragspflichtigen Beamten ihr Dienst Einkommen bezw. ihren Ruhegehalt beziehen. Diese Entschädigung wurde auf sechs Zehntel der nach bisheriger Vorschrift zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge bemessen. Der Nachtrag selbst ist aus Anlage 8 Seite 172 ersichtlich.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf Absatz 4 des Artikel 17 des Statgesetzes die den Nachtrag enthaltende Vereinbarung als zulässig angesehen werden könnte. In Satz 1 der genannten gesetzlichen Bestimmung sind die Verhältnisse der Beamten kirchlicher Vermögensverwaltungen hinsichtlich der Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen geregelt. Die Vereinbarung von 1890 enthielt die im Statgesetze vorbehaltenen näheren Festsetzungen. Indessen sollen nach dem zweiten Satze des Absatz 4 des Artikel 17 die Bestimmungen im ersten Satze nur insoweit gelten, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt. Ein solches Gesetz ist am 18. Juni 1892 erlassen worden, und stehen daher Leistungen der Staatskasse zur Bestreitung der erwähnten Versorgungsgehälter nicht mehr im Einklang mit Artikel 17 des Statgesetzes. Das wurde bereits in der dem Landtage 1899/1900 vorgelegten Denkschrift der Groß. Oberrechnungskammer vom 22. November 1899 unter III hervorgehoben. Der Denkschrift waren Schreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts beigelegt, wornach beide Ministerien damals der Ansicht waren, daß nach Lage der damaligen Verhältnisse der beiden Landeskirchen auch nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eine Uebernahme der bisher von der Staatskasse getragenen betreffenden Lasten auf die Kirchenklassen in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen sein werde. Da also die Einstellung der bezüglichen staatlichen Leistungen nicht wohl angängig erschien, wurde erwogen, ob nicht durch Aufhebung der Bestimmung in Satz 2 des Absatz 4 von Artikel 17 des Statgesetzes der Wortlaut des Gesetzes mit der wirklichen Sachlage in Uebereinstimmung zu bringen sei. Die beiden Ministerien hielten diese Gesetzesänderung nicht für so wichtig und dringlich, daß deshalb eine besondere Gesetzesvorlage zu machen sei, weil ja die Landstände bei Berathung der betreffenden Anforderungen im Budget jeweils Gelegenheit haben, ihre Zustimmung zur Aufrechterhaltung des bisherigen, auf der Vereinbarung von 1890 beruhenden Zustandes zu geben oder zu versagen. Die zweite Kammer schloß sich auf Antrag der Budgetkommission dieser Erwägung an und glaubte auch nicht auf eine formale Aenderung der gesetzlichen Bestimmung drängen zu sollen, da das gelegentlich anderer Revisionen geschehen könne (— vergl. Verhandl. der Ständeversammlung vom Landtag 1899/1900, 5. Beil.-Heft Seite 22, 28, 29/30 und 431 und Protokollheft Seite 152 —).

Die Kommission hat keinen Anlaß, von dieser Anschauung abzugehen. Die Verhältnisse haben sich seit dem letzten Landtage allerdings insofern geändert, als auch nunmehr die römisch-katholische Kirche die allgemeine Kirchensteuer thatsächlich eingeführt hat, und als durch den neu vereinbarten Nachtrag zu jener Vereinbarung von 1890 die Staatskasse noch weiter belastet werden soll. Allein die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer werden auch in der römisch-katholischen Kirche schon für andere wichtige Zwecke in Anspruch genommen und können nach den dermaligen Verhältnissen nicht auch noch zur Deckung der zur Bestreitung der Versorgungsgehälter erforderlichen, bisher aus der Staatskasse geflossenen Summen herangezogen werden. Und der Nachtrag ist lediglich ein Ausfluß des durchaus billigenwerthen Bestrebens, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge auch den Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung zu Theil werden zu lassen. Hiernach erhob die Kommission gegen die Anforderungen zu D.-Z. 6 im Spezialvoranschlag keine Beanstandung. Damit soll aber eben nur die budgetmäßige Bewilligung der betreffenden Summen, nicht auch eine ausdrückliche Zustimmung zu der erwähnten Nachtragsvereinbarung ausgesprochen werden, da solche Zustimmung wegen der Nichtübereinstimmung der dadurch herbeigeführten Regelung mit dem Statgesetz nicht angebracht erscheint.

Antrag zu § 2: Genehmigung.

§ 3. Zuschüsse an Pfarreien.

4. Beitrag zur Verfehug der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe.

§ 5. Beitrag an die katholische Pfälzer Kirchenschaffnei in Heidelberg.

Hierzu hat die Kommission nichts zu bemerken gefunden und beantragt:

zu §§ 3 bis 5: Genehmigung.

§ 6. Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer.

Die Kommission erhielt auf ihr Ansuchen Seitens der Großh. Regierung folgende Auskunft:

„In der römisch-katholischen Kirche ist unter prinzipieller Aufrechterhaltung des Pfründensystems die Aufbesserung nach dem Dienstalter gemäß § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1899, betr. die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, zur Durchführung gebracht.

Der im Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Theil der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1900/1902 gemäß § 9 des vorgenannten Gesetzes gemachten Anforderung von 130 000 M. zur Aufbesserung gering besoldeter katholischer Pfarrer ist, entsprechend den Beschlüssen der katholischen Kirchensteuervertretung, unterm 28. November 1900 die Staatsgenehmigung erteilt worden.

Die gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., erforderliche Vollzugsreiseerklärung des Hauptsteuerregisters ist für das Jahr 1900 mit diesseitigem Erlaß vom 3. Dezember 1900 Nr. 38 328 und für das Jahr 1901 abschnittsweise mit den diesseitigen Erlassen

vom 29. April 1901 Nr. 14 694,

4. Juni 1901 Nr. 19 246,

18. Juni 1901 Nr. 21 456 und

8. Juli 1901 Nr. 23 990

erfolgt.“

Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines über 300 000 M. hinausgehenden Staatszuschusses an die römisch-katholische Kirche ist gemäß § 9 Absatz 2 des Aufbesserungsgesetzes, daß die 300 000 M. und der Zuschuß aus dem Ertrag der Allgemeinen Kirchensteuer in Höhe von 130 000 M. nicht hinreichen, um die römisch-katholischen Pfarrer in der in § 6 bezeichneten Weise aufzubessern. In diesem Falle erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge bis zum Höchstbetrage von weiteren 50 000 M. Ob der erhöhte Staatszuschuß theilweise oder ganz erforderlich ist und also zur Auszahlung zu kommen hat, steht z. Bt. noch nicht fest. Deshalb entspricht es der Sach- und Rechtslage, den zulässigen Höchstbetrag von 350 000 M. jährlich in das gegenwärtige Budget einzustellen.

In Artikel 3 Absatz 3 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes ist erklärt, daß über die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art, sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden.

Eine solche Verordnung ist nun aber bis jetzt nicht erfolgt, und es ist nach Mittheilung der Großh. Regierung auch eine Aenderung in Erhebung der seitherigen Regieklassen- und Baubeiträge vorerst nicht in Aussicht genommen, so daß also gemäß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Gesetzes im Schlußsaze die Beiträge der erwähnten Art in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten sind.

In der Kommission wurde hervorgehoben, daß damit also die vom Gesetze der Verordnung vorbehaltene feste Regelung des Beitragsverhältnisses der oben erwähnten Stiftungen und Verbände zunächst auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben sei. Allein die Kommission glaubte auf eine solche Regelung nicht drängen zu sollen, weil ja auch ohne dieselbe die Beitragsleistung jeweils nach dem Voranschlag der Ausgaben und Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, welcher der Staatsgenehmigung unterliegt, erfolge, so daß dabei die Mitwirkung derjenigen Faktoren gesichert sei, auf deren vorherige Verständigung die vom allgemeinen Kirchensteuergesetz vorgesehene Verordnung zu basiren wäre. Nach dem Voranschlag für die Jahre 1900—1902 erscheinen unter den Einnahmen folgende jährliche Beiträge:

1. Der Interkalarkasse	8 000 M
2. Allgemeine Kirchenkasse	5 000 "
3. Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg	6 000 "
4. Kirchliche Maria-Viktoria-Stiftung	1 000 "
5. Religionsfond des oberen Fürstenthums	2 000 "
6. Bruchsaler Geistlicher Seminarfond	1 000 "
7. Bruchsaler Paramentenkasse	1 000 "
8. Bruchsaler Geistlicher Emeritenfond	800 "

Der Breisgauer Religionsfond, dessen Mittel zur Verwendung für kirchliche Bedürfnisse im ehemaligen österreichischen Gebiete bestimmt sind, wurde für die betreffende 3jährige Voranschlagsperiode von einer Beitragsleistung frei gelassen, da er noch erhebliche Baukosten für die Kirche in Hierbach zu stellen und für seine eigenen Lastengebäude in nächster Zeit größere Aufwendungen zu machen hat.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken.

§ 8. Aufbesserung gering bezoldeter altkatholischer Pfarrer.

Die Kommission hat hierzu keine Bemerkung zu machen.

Antrag zu §§ 7 und 8: Genehmigung.

§ 9. Zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der altkatholischen Pfarrer.

Es wird zunächst auf die hierauf bezüglichen Ausführungen im Bericht der Budgetkommission zum Kultusbudget für die Jahre 1900/1901, erstattet vom Abg. Diefen, unter II verwiesen. Die bisherige Bewilligung betrug 2400 M jährlich. Diesmal werden 6000 M jährlich angefordert. Die hierzu erhobene nähere Begründung lautet:

„Bei den in den letzten Jahren auf Antrag vorgenommenen Neufeststellungen des Einkommens mehrerer den Altkatholiken überwiesenen Pfründen hat sich eine Verminderung des Pfründeertrags gegen früher und damit die Nothwendigkeit der Gewährung eines höheren Staatszuschusses an den Pfründeinhaber ergeben. Der Wenigerertrag der betr. Pfründen ist im Allgemeinen auf das Sinken des Zinsfußes und den Rückgang der Pachtzinse zurückzuführen. Insbesondere hat sich das Einkommen nachstehender Pfründen ermäßigt und zwar:

Sauldorf	von früheren	2648 M 73 J	auf	2365 M 89 J
Mundelfingen	" "	1206 " 60 "	" "	1021 " 36 "
Stühlingen	" "	1209 " 12 "	" "	941 " 59 "
Baltersweil	" "	1322 " 43 "	" "	1141 " 15 "

Ein weiterer Mehrbedarf ist dadurch entstanden, daß in Folge Erhebung der Gemeinde Singen zur Stadt (September 1899) das Pfründeinkommen des altkatholischen Pfarrers daselbst gemäß § 5 c des Pfarreraufbesserungsgesetzes auf 2600 M (statt vorher auf 2200 M) aufzubessern war.

Ferner mußte in Folge der Zurücküberweisung der St. Katharinentkaplanei in Meßkirch an die römisch-katholische Gemeinde gegen alleinigen Verbleib der Frühmeßkaplanei mit einem Einkommen von 1912 M 51 J bei den Altkatholiken und des dadurch bedingten Einnahmeausfalls das Einkommen der den letzteren verbliebenen Pfründe aus Staatsmitteln aufgebessert werden, was einen Mehrbedarf von 687 M 49 J verursachte.

Im Weiteren ist mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse in Säckingen in Aussicht genommen, den Wünschen des römisch-katholischen Gemeindegewerks dort entsprechend, die den Altkatholiken daselbst überwiesenen, zur Zeit erledigten Frühmess- und St. Fridolins-Kaplanei-Pfründen den Römisch-Katholiken wieder zuzuweisen, den Altkatholiken dagegen die Allerheiligenkaplanei nebst Haus zuzuscheiden, deren Einkommen sich auf 986 M 86 S berechnet. Die Aufbesserung des neuen altkatholischen Pfarrers auf 2600 M würde sonach 1613 M 14 S betragen. Die beabsichtigte der Billigkeit entsprechende Aenderung wäre ohne Bewilligung der angeforderten Zuschußsumme unausführbar."

Die Kommission hielt mit allen gegen eine Stimme diese Begründung für ausreichend und beschloß zu beantragen:

Genehmigung.

II. Evangelischer Kultus.

§ 10. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als oberste evangelische Landeskirchenbehörde.

Bisheriger Budgetsatz.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als evangelischen Oberstiftungsrath.

Spezialvoranschlag Seite 173. Gehaltsetat Seite 122/124. Wohnungsgeldetat Seite 156.

Der derzeitige Revisionsvorstand soll als früherer Stiftungsverwalter in sinngemäßer Anwendung der Anmerkung 3 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs hinsichtlich seiner Dienstrechte und Bezüge nach D 1 behandelt werden.

Die Kommission will das nicht beanstanden.

Im Spezialvoranschlag erscheint unter D. 3. 5 „Hinterbliebenenversorgung“ neben den beiden andern, sich aus dem bisherigen Artikel 6 der zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten „Bestimmungen wegen Regelung der Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom Jahre 1890“ (Anlage 3 zum Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) ergebenden Posten ein neuer 3. Posten in Höhe von 1412 M für 1902 und von 1464 M für 1903. Derselbe beruht auf einem am 8/11. Februar 1901 zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten Nachtrag zu jenen Bestimmungen von 1890, der den staatlichen Antheil an der der Beamtenwittwenkasse zu zahlenden Entschädigung für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an in gleicher Weise regelt, wie dies nach den Ausführungen oben zu § 2 bezüglich der Beamten der katholischen kirchlichen Vermögensverwaltung geschehen ist. Der Nachtrag ist aus Anlage 10 Seite 176 ersichtlich.

Die Kommission beschloß aus den gleichen Erwägungen wie oben zu § 2 die neue Anforderung nicht zu beanstanden, ohne aber die ausdrückliche Zustimmung zu dem erwähnten Nachtrag für angängig anzusehen.

Antrag zu § 11: Genehmigung.

§ 12. Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten.

Die bisherigen 1714 M kommen hier in Abgang und sind unter § 16 „Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen“ aufgenommen, so daß die dortige Bewilligung um so viel höher erscheint als bisher.

§ 13. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

§ 14. Gehalte der Organisten und Kirchendiener.

§ 15. Dem Vereinigten Pfarrhilfsfond: Dotation und Entschädigung.

Unverändert.

Antrag zu §§ 13 bis 15: Genehmigung.

§ 16. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen.

Vgl. oben zu § 12; sonst unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Aufbesserung gering besoldeter Pfarrez.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

III. Israelitischer Kultus.

§ 18. Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrat.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 19. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Der Betrag von 13000 *M* jährlich wurde um 1240 *M* jährlich erhöht, um den gering besoldeten Rabbinern eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung zubilligen zu können, die aus den aus der Kirchensteuer fließenden Mitteln nicht erfolgen könnte.

Antrag: Genehmigung.

Es wird hiernach zu Titel IX der Ausgabe beantragt:

Die Ausgaben des Titels IX Kultus für die beiden Budgetjahre 1902/1903 mit zusammen 2103770 *M*, wovon 2470 *M* als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu genehmigen.